

- Unterrichtung nach Art. 89 b LV -

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



**BÜRO CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

14. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum	Paula Tetzlaff	06131 16-4695
Bitte immer angeben!	Aktenzeichen	Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de	06131 16-174695

**Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
hier: Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf der Siebten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken zur Unterrichtung der Mitglieder des Landtags.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Clemens Hoch

Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme
des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und
anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und
Berufsförderungswerken
Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 587), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 ist allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich. Die Werkstätten halten alternative Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Werkstattbeschäftigten vor, die von dem Aufenthalt in der Werkstatt keinen Gebrauch machen.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 ist allen Besucherinnen und Besuchern der Aufenthalt in der Tagesförderstätte freigestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sandra ...', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie